

Amtsblatt

des Abwasserzweckverbandes Körkwitz

Amtliche Mitteilungen und Informationen des Abwasserzweckverbandes Körkwitz

23. Jahrgang

Montag, den 18. Mai 2020

Nummer 2

Öffentliche Bekanntmachung

3. Satzung vom 07.05.2020 zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz vom 26.08.1997

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Seite 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V Seite 467) und der §§ 1, 2 und 6 des KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V Seite 146) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V Seite 166,179) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz in ihrer Sitzung am 07.05.2020 nachstehende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz vom 26.08.1997, bekannt gemacht im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Körkwitz vom 17.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 12 Benutzungsgebühren B

Die Gebühr I für die Abholung und Reinigung der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben beträgt

- a) für die Abholung der Inhaltsstoffe 16,00 EUR je m³ Inhaltsstoffe

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz vom 26.08.1997 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 07.05.2020



Vogt
Verbandsvorsteher



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Ribnitz-Damgarten, den 07.05.2020



Vogt
Verbandsvorsteher



Abwasserzweckverband Körkwitz

Geschäftsstelle: Am Klärwerk 1
18311 Ribnitz-Damgarten
Tel. 0 38 21 / 70 95 - 0

Sprechzeiten: Dienstag
15.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag
09.00 - 13.00 Uhr u. 15.00 - 18.00 Uhr

Herausgeber: Abwasserzweckverband Körkwitz, Am Klärwerk 1, OT Körkwitz, 18311 Ribnitz-Damgarten. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Vorstandsvorsteher, Tel. 03821/7095-0. Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Körkwitz erscheint bei Bedarf und liegt in den Gemeindebüros der jeweiligen Verbandsmitglieder, in den Büros der Amtsverwaltungen und in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Körkwitz zur kostenlosen Mitnahme aus. Ein Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten über die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes möglich.